



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

THÜR. LANDTAG POST
12.05.2026 08:25

1427312026

Deutschland
Digital•Sicher•BSI®

Die Präsidentin

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

**Thüringer Landtag
Ausschuss für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt**

Den Mitgliedern des

AfIKL

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
8/533

zu Drs. 8/2478

Claudia Plattner
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 87
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-5200
Fax +49 228 99 10 9582-5200

praesidentin@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

Betreff: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Bezug: Drucksache 8/2478-li/Ihre Nachricht vom 17.03.2026

Geschäftszeichen: K24-01010402#00011#0002#0001

Datum: 12.05.2026

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hupach,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Oberregierungsrat Dr. Hyckel,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Das Polizeiaufgabengesetz des Landes
Thüringen dient primär der Gefahrenabwehr durch die Polizei und nicht der
Regelung von Cybersicherheit. Vor diesem Hintergrund bitte ich um
Verständnis, dass wir uns nur zu beiden nachfolgenden Punkten äußern:

1.

Das BSI begrüßt ausdrücklich, dass der Thüringer Landtag sich im Rahmen
des Gesetzesvorhabens an bestehenden Definitionen im BSI-Gesetz (BSIG)
orientieren möchte. Dies dient der Sicherstellung eines einheitlichen
Verständnisses des Begriffes der kritischen Anlage.

2.

Ebenfalls möchten wir uns zu der Frage 48 des Fragekatlogs (Anlage 2)
äußern, die sich auf die vom BSI ausgesprochene Warnung zum unbefugten
Zugriff auf IP-Kameras von Betreibern Kritischer Infrastrukturen bezieht:
BSI-Warnungen vor Verwundbarkeiten in einzelnen Produkten dienen
nicht der Ablehnung ganzer Produktklassen, sondern sollen eine bewusste
Entscheidung zu sicheren Produkten und deren Einsatzumgebung fördern.
Bei einer Videoüberwachung muss sichergestellt werden, dass nur
berechtigte Personen Zugriff auf die Systeme und deren Aufzeichnungen
haben. Angemessene Sorgfalt vorausgesetzt, können solche Systeme gut vor
Cyberangriffen geschützt werden.





Seite 2 von 2

Falls es zukünftig weitere konkrete Fragen zur Cybersicherheit geben sollte,
steht Ihnen das BSI gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Plattner